

Wahlordnung des Chemnitzer FC e. V.

vom 06.05.2022, zuletzt geändert am 13.06.2024

§ 1 Wahlausschuss

- (1) Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorstand für die jeweils anstehende Wahl bis spätestens 31.05. eines Jahres, in dem Wahlhandlungen stattfinden, bestellt. Diese Frist gilt nur, soweit es sich um turnusmäßige Wahlen handelt.

Ist dies nicht der Fall, hat die Bestellung unverzüglich nach Bekanntwerden des Wahlgrundes zu erfolgen.

Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet jeweils mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

- (3) Der Wahlausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die weder Mitglied eines Vereinsorgans sind noch für ein solches kandidieren.

Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Sofern Mitglieder des Wahlausschusses nach Bestellung kandidieren, haben sie dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen; der Vorstand bestellt sodann Ersatzmitglieder.

Dies gilt auch, wenn das Amt aus anderen Gründen nicht mehr ausgeübt wird.

Der Wahlausschuss wird von einem Vorstandsmitglied ohne Entscheidungsbefugnis unterstützt.

- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen den Wahlleiter.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch den Vorstand über den Internetauftritt des Chemnitzer FC bekanntgegeben.
- (6) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Prüfung Kandidatenvorschläge,
 - b) Aufstellen der Wahlvorschlagsliste,
 - c) Übermittlung der Wahlvorschlagsliste an den Vorstand,
 - d) Durchführung von mindestens einem offenen Forum zur Vorstellung der Kandidaten,
 - e) Feststellen der Anzahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden wahlberechtigten Mitglieder,
 - f) Auszählung der Stimmen,
 - g) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
 - h) Feststellung der Annahme der Wahl durch die Kandidaten.



- (7) Der Wahlausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 6 Buchst. e und f weitere Vereinsmitglieder ohne Entscheidungsbefugnis als Helfer bestimmen.

§ 2 Wahlvorschlag Aufsichtsrat

- (1) Für den Aufsichtsrat kann jedes Mitglied kandidieren, das die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat muss mindestens fünf Kandidaten, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen, enthalten und darf die Anzahl von 15 Kandidaten nicht übersteigen.

Bei der Höchstzahl sind die Kandidaten nach § 15 Abs. 1 S. 4 der Satzung zu berücksichtigen.

§ 3 Wahlvorschlag Ehrenrat

- (1) Für den Ehrenrat kann jedes Mitglied, das die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt, kandidieren.
- (2) Der Wahlvorschlag für den Ehrenrat muss mindestens fünf Kandidaten, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen, enthalten und darf die Anzahl von 15 Kandidaten nicht übersteigen.

§ 4 Inhalt der Kandidatenvorschläge

- (1) Die Vorschläge der Kandidaten müssen folgende Angaben über die Kandidaten enthalten:
- a) Name und Vorname,
 - b) Geburtsjahr,
 - c) Mitgliedsnummer und Dauer der (zuletzt) ununterbrochenen Mitgliedschaft,
 - d) berufliche Qualifikation und aktuelle Tätigkeit,
 - e) bei einer Kandidatur für den Aufsichtsrat Angabe zum Kompetenzbereich sowie ob als Gesellschaftervertreter kandidiert wird mit Angabe des Gesellschafters und der Funktion.
- (2) Den Vorschlägen sind jeweils schriftliche Einverständniserklärungen des Kandidaten mit Originalunterschrift beizufügen, dass man sich mit der Kandidatur für ein Amt des betreffenden Gremiums einverstanden erklärt und für welchen Kompetenzbereich er seine Tätigkeit bei seiner Wahl sieht.
- (3) Die Kandidatenvorschläge sind innerhalb der vom Wahlausschuss gesetzten Frist beim Wahlleiter einzureichen.



§ 5 Wahlvorbereitung

- (1) Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern in Textform mit, innerhalb welcher Frist und auf welche Art und Weise Kandidatenvorschläge eingereicht werden können.
- (2) Die durch den Wahlausschuss nach Maßgabe der Satzung und dieser Wahlordnung erstellte Wahlvorschlagsliste ist den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 6 Wahldurchführung

- (1) Die Wahlen zum Ehrenrat und Aufsichtsrat werden als geheime Wahl durchgeführt. Hat die Mitgliederversammlung eine Listenwahl beschlossen, kann sie eine offene Wahl beschließen.
- (2) Bei Einzelwahl wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind, jedoch pro Kandidat nur eine Stimme.
- (3) Bei der Wahl zum Aufsichtsrat sind zunächst die zwei Kandidaten nach § 15 Abs. 1 S. 4 der Satzung gewählt, auf die die höchste und zweithöchste Anzahl an JA-Stimmen dieser Kandidaten entfällt.

Außerdem sind entsprechend der darüber noch zu vergebenen Mandate jeweils die Kandidaten gewählt, die im Übrigen die höchste Anzahl an JA-Stimmen erhalten.

Satz 2 gilt nicht für Kandidaten, durch welche die maximal zulässige Anzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 15 Abs. 1 S. 4 der Satzung überschritten wird.

Bei ergebnisrelevanter Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Wird die nach der Satzung erforderliche Mindestanzahl von fünf Personen oder zwei Vertretern der Gesellschafter von Tochtergesellschaften nicht erreicht, ist die Wahl ungültig.

Die nicht gewählten Kandidaten rücken im Fall des Ausscheidens eines Gremienmitglieds entsprechend der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl an JA-Stimmen nach, sofern sie von mindestens 10 % der Abstimmenden gewählt wurden.

Bei der Wahl zum Ehrenrat sind die Kandidaten gewählt, die entsprechend der zu vergebenen Mandate die höchste Anzahl an JA-Stimmen erhalten.

Bei ergebnisrelevanter Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Wird die nach der Satzung erforderliche Mindestanzahl von fünf Personen nicht erreicht, ist die Wahl ungültig.



Die nicht gewählten Kandidaten rücken im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Ehrenrates entsprechend der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl an JA-Stimmen nach, sofern sie von mindestens 10 % der Abstimmenden gewählt wurden.

- (4) Eine Listenwahl kann auf Antrag stattfinden, wenn nicht mehr Kandidaten als zu vergebende Mandate vorhanden sind. Im Fall der Listenwahl wird anhand der Namensliste über alle Kandidaten des jeweiligen Gremiums gleichzeitig abgestimmt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

- (5) Ungültig ist ein Stimmzettel, wenn er
1. ganz durchgestrichen oder durchtrennt ist,
 2. unverändert abgegeben worden ist,
 3. einen Zusatz enthält,
 4. mehr Kreuze als die maximal möglichen Stimmen enthält.
- (6) Der Wahlleiter erstellt das Wahlprotokoll, welches Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung ist.

